

s u i s s e culture

Botschaft zur Förderung der Kultur in den Jahren 2025–2028 (Kulturbotschaft 2025–2028)

Stellungnahme zur Vernehmlassungsvorlage

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zur Kulturbotschaft 2025–2028 Stellung nehmen zu dürfen. Suisseculture ist der Dachverband der Organisationen der professionellen Kulturschaffenden der Schweiz und der Urheberrechtsgesellschaften. Suisseculture nimmt vor allem Stellung in Bezug auf die allgemeineren Themen der Kulturförderung. Suisseculture unterstützt die Stellungnahmen der Taskforce Culture sowie unseres Schwesterdachverbands Suisseculture Sociale.

Einleitende Bemerkungen

Relevanz der Kultur

Klimawandel, Corona, Krieg in Europa – Kultur kann diese Ereignisse nicht ungeschehen machen. Sie gibt uns aber Orientierung in schwierigen Zeiten und inspiriert uns zu kreativen Lösungen im Umgang mit neuen Herausforderungen.

Vom Kulturerbe und von lebendigen Traditionen über Gegenwartskunst bis hin zu schöpferischen Ideen, die in die Zukunft weisen: All das widerspiegelt die gelebte kulturelle Vielfalt in der Schweiz. Kulturelle Anlässe und Kulturstätten sind Begegnungsorte. Kultur ist wichtig für den Austausch innerhalb des Landes und den Zusammenhalt. Sie kann fruchtbare Debatten auslösen für so manchen essenziellen Themen. Schweizerisches Kulturschaffen strahlt auch ins Ausland aus und fungiert damit als Visitenkarte unseres Landes. Gleichzeitig generiert der Kultursektor Wertschöpfung in anderen Bereichen, seien es beispielsweise Logiernächte in Hotels oder auch Aufträge bei Zulieferbetrieben. Er schafft direkt und vor allem auch indirekt viele Arbeitsplätze.

Eine aktuelle Studie der WHO belegt zudem: Kunst und kulturelle Aktivitäten üben einen wesentlichen positiven Einfluss auf die geistige und körperliche Gesundheit aus, der

Suisseculture gehören folgende Verbände und Organisationen an: Action Intermittence, A*dS - Autorinnen und Autoren der Schweiz; ARF/FDS – Verband Filmregie und Drehbuch Schweiz; assitej – Verband theater für junges publikum; Danse Suisse – Berufsverband der Schweizer Tanzschaffenden; Fondation SUISA; GSFA – Groupe Suisse du Film d'Animation; impressum - Die Schweizer Journalistinnen; Pro Cirque; ProLitteris; ProLitteris - Fürsorge-Stiftung; SBF - Schweizer Berufsfotografen; Szene Schweiz – Berufsverband Darstellende Künste; SGBK, Schweizerische Gesellschaft Bildender Künstlerinnen; SGDA – Swiss Game Developers Association; SIG - Schweizerische Interpretengenossenschaft; SMV - Schweizerischer Musikerverband; SONART – Musikschaffende Schweiz; SSA - Société Suisse des Auteurs; SSM - Schweizer Syndikat Medienschaffender; ssfv – schweizer syndikat film und video; syndicom – Gewerkschaft Medien und Kommunikation; SUISA; SUISSIMAGE; t. Theaterschaffen Schweiz; USPP - Union Suisse des Photographes Professionnels; VISARTE – Berufsverband visuelle Kunst Schweiz;

Suisseculture
Kasernenstrasse 23
CH-8004 Zürich
T +41 43 322 07 30
E info@suisseculture.ch
w suisseculture.ch

präventiv gegen die Folgekosten physischer wie psychischer Krankheiten wirkt.¹ Auch vor diesem Hintergrund ist es unabdingbar, gerade jetzt die Kultur und damit uns alle vorausschauend zu stärken. Auch vor diesem Hintergrund ist es unabdingbar, gerade jetzt die Kultur und damit uns alle vorausschauend zu stärken.

1. Herausforderungen für die Kultur in der Schweiz

Wie beurteilen Sie die Analyse der aktuellen Herausforderungen für die Kultur in der Schweiz (vgl. Ziff. 2 des erläuternden Berichts)? Stimmen Sie den Zielen zu den sechs Handlungsfeldern im Grundsatz zu? Gibt es grundlegende Elemente, welche nicht erwähnt sind?

Die Analyse der aktuellen Herausforderungen, trifft unseres Erachtens zu. Suisseculture begrüsst im Grundsatz die identifizierten Handlungsfelder und die entsprechenden Ziele. Gerne möchten wir jedoch noch einige Themen betonen, die unserer Meinung nach nicht das nötige Gewicht haben. Die Kulturbotschaft steckt nicht nur den Kostenrahmen des Bundes ab, der für die Kultur auf Bundesebene vorgesehen ist, sie hat auch eine grosse Signalwirkung auf Kantone, Städte und Gemeinden sowie private Kulturförderer. Diese Wirkung sollte bewusst eingesetzt werden, um Diskussionen in Gang zu setzen. In diese müssen alle Player, insbesondere die Berufsverbände und deren Dachverbände unbedingt weiterhin einbezogen werden. Mit dem Thema der Nachhaltigkeit oder der Digitalisierung kommen immense Aufgaben auf den Kulturbetrieb zu, die gezielte, das bisherige Budget weit übersteigende Investitionen nötig machen. Kultur kostet Geld. Die Schweiz kann sich Kultur leisten. Dies sollte auch im Budget zur Kulturbotschaft Ausdruck finden!

Es ist unbedingt notwendig, dass der Kultur in den nächsten Jahren mehr als die in der Botschaft vorgesehenen Mittel zur Verfügung gestellt werden. Neben einem Ausgleich der effektiven Teuerung und einer Abfederung der für 2024 vorgesehenen globalen Budgetkürzungen ist es schlicht nicht realistisch, die wie dargelegt zahlreichen zusätzlichen Aufgaben ohne entsprechende Mehrmittel bewältigen zu können. Allein angesichts der Tatsache, dass die Schweizerische Nationalbank für 2025 von einer

¹ WHO (2019). Political Symposium on the Arts and Health in the Nordic Region: State of the Evidence vom 22. März 2019, apps.who.int/iris/handle/10665/346086. Näheres dazu: The CultureforHealth Report, abrufbar unter cultureforhealth.eu.

Teuerung von 2.1% ausgeht², ist eine **Erhöhung des Kulturbudgets um mindestens 2.5%** (anstelle des vorgesehenen nominalen Wachstums von 1.2%) **unabdingbar**.

2. Schwerpunkte des Bundes

Stimmen Sie den vorgesehenen Schwerpunkten des Bundes zu den einzelnen Handlungsfeldern im Grundsatz zu (vgl. Ziff. 3.1.2 des erläuternden Berichts)?

Suisseculture begrüsst die Analyse der aktuellen Herausforderungen, im Grundsatz ebenfalls die identifizierten Handlungsfelder und die entsprechenden Ziele. Suisseculture betont auch, dass die Aufgabe des Bundes vor allem die Förderung und Auswertung des professionellen Kultur- und Kunstschaffens und dessen Potenzial ist. Die Handlungsfelder und deren Schwerpunkte und Themen brauchen vertiefende Diskussionen unter Einbezug der Berufsverbände und eine Fokussierung. Nachfolgend wird auf einzelne Punkte detailliert eingegangen.

Kultur als Arbeitswelt (zu 2.1)

Wie in jedem anderen Berufsfeld müssen auch in der Kultur Arbeitsbedingungen herrschen, die es professionellen Kulturschaffenden, aber auch den zahlreichen weiteren im Kulturbereich tätigen Personen erlauben, existenzsichernd ihren Beruf auszuüben. Dazu gehören eine angemessene Entlöhnung, genügende soziale Absicherung durch die Arbeitslosenkasse, Krankenversicherung, Altersvorsorge etc. Daher begrüsst Suisseculture die hohe Priorisierung dieses Handlungsfeldes. Positiv zu werten ist hier, dass in gewissen Themenbereichen eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen dem Bundesamt für Kultur BAK und dem Bundesamt für Sozialversicherungen BSV in Aussicht gestellt wird.

Suisseculture begrüsst ausdrücklich, dass die Honorarempfehlungen der Berufsverbände berücksichtigt werden sollen. Das grundlegende und wichtigste Thema in diesem Handlungsfeld ist die angemessene Honorierung oder Entlöhnung aller Kulturschaffenden. Ein ausreichendes Einkommen, das den Künstler:innen das Überleben sichert, ist Voraussetzung für eine bessere soziale Absicherung, die seit vielen Jahren ebenfalls ein Schwerpunktthema aller Berufsverbände der professionellen Kulturschaffenden ist. Die Umsetzung der Empfehlung zu den Künstlerhonoraren hat für

² Vgl. Medienmitteilung der Schweizerischen Nationalbank zur geldpolitischen Lagebeurteilung vom 22. Juni 2023, verfügbar unter <https://www.snb.ch/de/ifor/media>.

uns oberste Priorität und muss vorangetrieben werden. Dass sie bei der Beurteilung von Fördergesuchen berücksichtigt werden, ist notwendig und sehr zu begrüssen.

Den atypischen Erwerbsformen von Kulturschaffenden muss in Zukunft (wie bei ähnlichen freiberuflichen Tätigkeiten) Rechnung getragen werden, bezüglich Altersvorsorge, aber auch etwa bei Erwerbsausfällen infolge Krankheit etc.

Es fehlt in der Kulturbotschaft eine klare Definition, was ein:e Kulturschaffende:r ist. Diese sollte in jedem Fall von den Berufsverbänden festgelegt werden und bedarf einer vorgängigen Diskussion.

Weitere zentrale Themen im Handlungsfeld Kultur als Arbeitswelt sind die Chancengleichheit und die Vereinbarkeit von Kulturschaffen und Familie. Die meisten Kunstschaffenden können nicht allein von ihrer künstlerischen Tätigkeit leben, sondern brauchen ein 2. Standbein, um zu überleben. Für sie bedeutet die Gründung einer Familie eine Dreifachbelastung, die ohne Unterstützung häufig zur Aufgabe des Kunstberufs oder zum Verzicht auf Kinder führt. Umfragen bei Kunstschaffenden haben deutlich gezeigt, dass diejenigen mit Kindern und Betreuungspflichten im Kulturbetrieb massiv benachteiligt sind. Sie sind faktisch von ganzen Bereichen der Kulturförderung wie z.B. Atelierstipendien ausgeschlossen, oder der Wiedereinstieg in den Kulturbetrieb nach einer Kinderpause ist mit so grossen Hindernissen verbunden, dass viele den Künstlerberuf aufgeben.

Es ist ebenfalls begrüssenswert, dass die Prävention von Diskriminierung, sexueller Belästigung und Missbrauch im Zusammenhang mit dem Themenbereich *Chancengleichheit und Diversität* Eingang in die Kulturbotschaft gefunden hat. Insbesondere wird richtigerweise erwähnt, dass sicherzustellen ist, dass auch im Kulturbereich genügend professionelle Anlaufstellen existieren, die eine vertrauliche psychologische Unterstützung und juristische Beratung anbieten (Seite 13). Im Gegensatz zu der im Bericht ebenfalls erwähnten Beratungs- und Dienstleistungsstelle für Kulturschaffende in Bezug auf sozialrechtliche Fragen (Seite 35), sieht der Bericht keine konkrete Massnahme vor im Hinblick auf eine professionelle Anlaufstelle zu sexueller Belästigung und Missbrauch.

Wir beantragen zu prüfen, ob die Einrichtung einer nationalen, alle Kultursparten übergreifenden Anlaufstelle zielführend wäre. Als Beispiel könnte allenfalls die kürzlich eingerichtete nationale Anlaufstelle gemäss Sportförderungsverordnung (Art. 72f ff.) dienen. Voraussetzungen sind insbesondere eine Beratung in den drei Amtssprachen und eine hohe Erreichbarkeit auch ausserhalb der gängigen Bürozeiten. Die Finanzierung könnte über den Bund und weitere Partnerinnen erfolgen. Das benötigt aber entsprechende Mehrmittel. Diese Anlaufstelle soll bereits bestehende regionale Angebote ergänzen.

Im erläuternden Bericht wird eine Korrelation zwischen der Zunahme der Anzahl Kulturschaffender im engeren Sinne in den letzten zehn Jahren und einer stetig ansteigenden Anzahl von Abgänger:innen der Fachhochschulen aus kunstorientierten Fachbereichen festgestellt (vgl. S. 11). Es wird allerdings nicht weiter ausgeführt, inwiefern und ob diese korrelierenden Phänomene auch kausal zusammenhängen. Uns erschliesst sich nicht gänzlich, weshalb die «hohe» Anzahl von Abgänger:innen kunstorientierter Fachbereiche an den Fachhochschulen zu diskutieren sei, wie das die Kulturbotschaft festhält (vgl. S. 12) und von wem (Kantone?). Hier würden wir eine Präzisierung der offenen Punkte begrüßen. Es soll weiter «eine inhaltliche Abstimmung mit der Bildungspolitik (...) erfolgen, um festzulegen, bei welchen künstlerischen oder kulturnahen Berufen ein ausgewiesener Bedarf im Arbeitsmarkt besteht» (vgl. S. 20). Es erschliesst sich uns auch hier nicht, worauf dieser Passus abzielt. Zuerst müsste definiert werden, welches der «Arbeitsmarkt» von Künstler:innen ist und was unter einem «ausgewiesenen Bedarf» zu verstehen ist. Oft sind Künstler:innen international tätig (z.B. Tänzer:innen, Zirkusschaffende) und nicht nur in der Schweiz. Wiederum andere setzen die erlangten Fähigkeiten in Bereichen ein, die nicht dem «Kunstsektor» im engeren Sinne zugeordnet werden können (z.B. Schauspieler:innen, die Kurse in Rhetorik oder Auftrittskompetenz erteilen). Es ist umgekehrt auch durchaus denkbar, dass die zunehmende Anzahl von Abgänger:innen von Kunsthochschulen Ausdruck einer sich verändernden Arbeitswelt und Folge der Nachfrage nach kreativen Fähigkeiten, die Innovation ermöglichen, ist. Dies wiederum würde bedeuten dass Kulturarbeit gesellschaftlich immer wichtiger wird und entsprechend stärker gewichtet werden muss, politisch, wirtschaftlich, finanziell. Suisseculture erachtet es als notwendig, dass die Berufsverbände in diese doch gewichtige Diskussionen einbezogen werden.

Aktualisierung des Kulturfördersystems (zu 2.2)

Suisseculture begrüsst, dass im Rahmen der Aktualisierung der Kulturförderung der gesamte künstlerische Arbeitsprozess von der Recherche bis zur Diffusion gefördert werden soll. Zusätzlich ist zu beachten, dass auch alle Altersstufen einer künstlerischen Karriere gefördert werden müssen und, dass auch die Dokumentation und Archivierung von Werken in vielen Sparten einen Teil der künstlerischen Arbeit ausmacht. Das Kulturschaffen von heute ist das Kulturerbe von morgen und bedarf dazu auch einer entsprechenden Vorbereitung. Damit die Förderung des ganzen künstlerischen Arbeitsprozesses nicht zulasten der eigentlichen Werkförderung geschieht, sind aber offensichtlich zusätzliche Mittel notwendig.

Die Kulturförderung der Schweiz ist in den meisten Fällen nicht kompatibel mit den EU-Programmen Creative Europe, Erasmus+ und Horizon. Die Teilnahme ist zwar für Schweizer Kulturschaffende nicht vollkommen ausgeschlossen, in den meisten Fällen jedoch nur durch Eigenfinanzierung möglich. Es müssen deshalb auf Bundesebene die Voraussetzungen geschaffen werden, dass auch Schweizer Kulturschaffende an diesen Programmen teilnehmen können. Suisseculture würde es begrüßen, wenn die Kulturförderung der Kantone und Städte die Förderkriterien ebenfalls mit Berücksichtigung der Besonderheiten der EU-Programme anpassen würden. Da die EU-Programme vor allem auf den transeuropäischen Austausch und Kooperationen ausgerichtet sind, muss dies bei der Aktualisierung der Schweizer Kulturförderung zusätzlich berücksichtigt werden. Die Kultur hat in den letzten Jahren keine entsprechende Unterstützung bekommen und wird dadurch mehrfach benachteiligt. Dabei ist es notwendig, dass eine Einbindung der branchenspezifischen Kulturverbände bei der Umsetzung gewährleistet wird.

Digitale Transformation in der Kultur (zu 2.3)

Es ist wichtig, dass die Auswirkungen der Digitalisierung im Kultursektor thematisiert und adressiert werden. Qualitativ hochstehende digitale Angebote sind meistens Ergänzungen zu anderen (analogen) Kulturangeboten und in Konzipierung, Umsetzung und Aufrechterhaltung teuer. Dazu kommt, dass digitale Angebote in der Regel kostenlos bleiben müssen und daher kaum zur Kostendeckung beitragen. Deshalb sind für dieses Handlungsfeld unbedingt zusätzliche Mittel bereitzustellen.

Nach Ansicht von Suisseculture reicht es nicht aus, dass der Bund *«die weitere Entwicklung der globalen Streamingplattformen in Bezug auf ihre Entschädigungsmodelle für Künstlerinnen und Künstler aufmerksam weiterverfolgen»* wird (vgl. S. 36 erläuternder Bericht). Es muss explizit gehandelt werden. In Europa wurde die Haftung von Plattformen für Urheberrechtsverletzungen durch ihre Nutzer:innen erheblich gestärkt, insbesondere durch Art. 17 der Richtlinie 2019/790 vom 17. April 2019 über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt. In der Schweiz wurde mit der jüngsten Revision des Urheberrechts lediglich eine "stay down"-Pflicht in Art. 39d URG eingeführt, die auf bestimmte Hosting-Plattformen anwendbar ist, aber weniger weit geht als Art. 17 der oben genannten Richtlinie. Eine stärkere Haftung der Plattformen führt jedoch dazu, dass sie die Urheberrechtsinhaber besser vergüten und sie angemessen an den von ihnen erwirtschafteten Gewinnen beteiligen. Es muss daher geprüft werden, ob die Schweiz dem europäischen Modell folgen soll.

Wir bestätigen und betonen die Feststellung, dass die Musik-Streamingplattformen heute weltweit grossen Einfluss darauf haben, welche Musik ein Publikum findet, und dass ihre Auswahlmechanismen für viele (sprich: Schweizer) Musikschafter kaum zugänglich sind, unter anderem aufgrund international getätigter Kuratierung und fehlender Niederlassung vor Ort in der Schweiz. In vergleichbaren europäischen Staaten liegt der Anteil des sichtbar angebotenen einheimischen Musikschafterns signifikant höher. Die mangelnde Sichtbarkeit diskriminiert das mehrsprachige Schweizer Musikschaftern nachhaltig. Die Kulturbotschaft verlangt zurecht eine Kulturpolitik des Bundes, die *«für die Weiterentwicklung angemessener Rahmenbedingungen im digitalen Umfeld sorgt.»* (vgl. S. 16 erläuternder Bericht). Notwendig und dringlich sind gesetzgeberische Massnahmen, welche **die global ausgerichteten grossen Streamingplattformen verstärkt zu lokalem Handeln stimulieren**, ergänzend zu den in der Botschaft genannten Instrumenten und Fördermassnahmen. Beispiele für eine wirksame Massnahmen ist die gesetzliche Verpflichtung, eine Schweizer Niederlassung zu errichten. Die Regelung und Förderung der Sichtbarkeit des Schweizer Musikschafterns bei der Promotion, der Kommunikation sowie beim Zugang zu den Playlists kann dabei über eine Branchenvereinbarung erfolgen.

Das Thema Künstliche Intelligenz und die Auswirkungen der neuen technischen Entwicklungen auf alle Aspekte unseres Lebens ist seit dem Herbst 2022 überpräsent in den Medien. Eine Kulturbotschaft 2025–2028 kommt nicht umhin, sich zumindest orientierend dazu zu äussern. Die Entwicklung im letzten halben Jahr hat bereits gezeigt, dass uns dieses Thema in den nächsten Jahren massiv beschäftigen wird, vor allem auch in Bezug auf Urheberrechte und den Schutz von Kulturschaftern und ihrer Arbeit vor der Vereinnahmung durch Tech-Unternehmen und -Plattformen.

Kultur als Dimension der Nachhaltigkeit (zu 2.4)

Mit gutem Grund soll der Nachhaltigkeit in all ihren Dimensionen auch im Kulturschaftern bedeutend mehr Aufmerksamkeit geschenkt werden und Suisseculture begrüsst diesen Schritt ausdrücklich.

Die Frage der Nachhaltigkeit ist umfassend und komplex. Sie beschränkt sich nicht allein auf Klimawandel und umweltpolitische Themen, sondern erstreckt sich auch über gesellschaftliche Themen wie Gesundheit, Arbeitsbedingungen, Gender, Bildung und Inklusion. Grundsätzlich sind in die Diskussion zur Nachhaltigkeit alle 17 Nachhaltigkeitsziele der UNO mit einzubeziehen. Dies vor allem im Hinblick darauf, dass eine breite Koalition internationaler Kulturverbände für 2030 anstrebt, Kultur als eigenständiges 18. UN-Nachhaltigkeitsziel zu verankern. Nachhaltigkeit in der Kultur darf

nicht nur als Einschränkung kultureller oder künstlerischer Aktivitäten verstanden oder nur darauf reduziert werden, ob das künstlerische Arbeiten in Bezug auf die Ökologie «gut» oder «schlecht» ist. Sie muss in einem grösseren Zusammenhang betrachtet werden, durchaus unter Berücksichtigung ethischer Grundsätze, aber vor allem auch der Kunstfreiheit.

Dürfen Kunstschaffende beruflich noch reisen oder müssen sie auf Mobilität verzichten zugunsten der CO₂-Neutralität? Oder müssen Kulturschaffende ihr Medium, ihre Materialien und/oder ihre Präsentationsformen ändern, weil die bisherigen nicht klimaneutral waren? Sollen Kunstwerke aus Energiespargründen in Zukunft eingeschränkt oder sogar verboten werden? Wie nachhaltig sind digitale/digitalisierte Kunstformen? Diese für unsere Zukunft auf der Erde grundlegende Problematik muss für die Kunst und Kultur auch mit den Werkzeugen der Kunst erforscht werden: dem Blick, dem Denken und den Taten der Kunstschaffenden. Entsprechend müssen sie und ihre Verbände bei Definitionen von Nachhaltigkeit auch einbezogen werden. Suisseculture bezweifelt, dass die Erhebung einer Energiebilanz der kulturellen Praxis sinnvoll ist, wenn nicht alle Aspekte der UN-Nachhaltigkeitsziele mit eingerechnet werden.

Die Kulturbotschaft widmet im Bereich der Nachhaltigkeit einen grossen Anteil der Förderung der Amateurrkultur in der Schweiz. Dagegen ist nichts einzuwenden, wenn dies nicht zu Lasten des professionellen Kulturschaffens in der Schweiz geschieht.

Eine stark gewichtete Nachhaltigkeit bedingt einen Kulturwandel zu integrierten Lösungen, der mit einem erhöhten Planungs-, Abstimmungs- und Umsetzungsaufwand verbunden ist. Dies wird sich zweifellos auch in höheren Kosten niederschlagen, die nur mit zusätzlich zu sprechenden Mitteln gedeckt werden können.

Kulturerbe als lebendiges Gedächtnis (zu 2.5)

Das Kulturerbe als nicht erneuerbare Ressource muss erforscht, bewahrt, gepflegt und als Potenzial für die Zukunft weiterentwickelt und vermittelt werden. Dies ist mit komplexen und kostspieligen Herausforderungen verbunden, wie beispielsweise dem Erhalt und der Erforschung von Baudenkmalern und archäologischen Stätten, der digitalen Langzeitarchivierung oder auch der Erforschung des Umgangs mit historisch belastetem Kulturerbe. Die gesetzliche Verankerung einer hohen Baukultur im Natur- und Heimatschutzgesetz wird ausdrücklich begrüsst.

Neue Aufgaben wie beispielsweise Entwicklung und Unterhalt der «Plattform Provenienzforschung» (vgl. Ziff. 5.3.1 des erläuternden Berichts) bedürfen zusätzlicher Mittel, damit diese Aufgaben nicht zu Lasten anderer wichtiger Aufgaben in diesem Bereich gehen. Dass eine «Nationale Strategie zum Kulturerbe Schweiz» umgesetzt

werden soll, wird begrüsst. In die Ausarbeitung sollten die relevanten Dachverbände und Fachorganisationen dringend eingebunden werden, da auf deren Basis die Kriterien für zukünftige Mittelvergaben erfolgen sollen.

Gouvernanz im Kulturbereich (zu 2.6)

Die aufgeführte Stärkung der Kooperation und der Koordination begrüsst Suisseculture ausdrücklich. Wie beschrieben hat der Zusammenschluss der Kulturverbände zur Taskforce Culture gezeigt, wie verlässlich sie als Dialogpartnerin der staatlichen Stellen für die Weiterentwicklung der Kultur in der Schweiz ist. Es ist daher zentral, dass die Kulturverbände auch in den Nationalen Kulturdialog eingebunden werden.

Wie zutreffend im erläuternden Bericht beschrieben, ist die Kultur ihrer Natur nach grenzüberschreitend. Eine Teilnahme an europäischen Kulturprogrammen, insbesondere am Programm «Creative Europe», ist für das schweizerische Kulturschaffen deshalb zentral. Ausführungen hierzu finden sich oben unter 2.2 Aktualisierung des Kulturfördersystems.

Sehr zu begrüssen ist, dass die statistische Datenlage in Bezug auf den Kultursektor verbessert werden soll. Die Einführung eines Monitorings zur Kultur in der Schweiz anhand geeigneter Kennzahlen erachten wir als vielversprechend. Wichtig ist in diesem Zusammenhang auch, die Vorgaben zur Schweizerischen Arbeitskräfteerhebung (SAKE) zu überprüfen, um insbesondere Selbstständige und Teilselbstständige, die einen Grossteil der Kulturschaffenden ausmachen, in den Statistiken sichtbar zu machen. Die Umsetzung einer brauchbaren Kulturstatistik war bereits bei der ursprünglichen Version des KFG vorgesehen worden und musste aus Kostengründen vernachlässigt werden. Für die Umsetzung einer Kulturstatistik, die auch zu wirklich aussagekräftigen Antworten kommt, braucht es notwendigerweise zusätzliche Mittel.

Suisseculture begrüsst ausdrücklich, dass nach einem vierjährigen Unterbruch erneut kulturpolitische Veranstaltungen von nationaler Bedeutung unterstützt werden sollen.

3. Zusammenarbeit

Begrüssen Sie eine verstärkte Zusammenarbeit in der Kulturpolitik zwischen dem Bund und seinen Partnern (Kantonen, Städte, Gemeinden, Kulturverbänden sowie private Kulturförderinstitutionen (vgl. Ziff. 2.6 und 3.1.1 des erläuternden Berichts)?

Ein verstärkter, systematischer Einbezug der Kulturverbände wird sehr begrüsst, nicht zuletzt auch im Zusammenhang mit Fragen der Kulturförderung oder mit der sozialen Absicherung im Kulturbereich. Suisseculture erachtet es als zentral, dass die Kulturverbände auch integral in den Nationalen Kulturdialog einbezogen werden.

4. Änderung des Natur- und Heimatschutzgesetzes

Eine Baukultur von hoher Qualität verbindet den Schutz und die Pflege des natürlichen und kulturellen Erbes mit einer qualitätvollen Weiterentwicklung des Siedlungsraums. Das Anliegen einer Baukultur von hoher Qualität soll gesetzlich verankert werden. Sind Sie mit der vorgeschlagenen Revision des Natur- und Heimatschutzgesetzes einverstanden (vgl. Ziff. 6.2 und Anhang 2 des erläuternden Berichts)?

Dass die Baukultur in der Kulturbotschaft 2025–2028 eine prominente Stellung einnimmt, ist grundsätzlich sehr erfreulich. Suisseculture unterstützt in diesem Zusammenhang die Forderung von Visarte, dass die Aspekte «Kunst und Bau» und «Kunst im öffentlichen Raum» als Teil der «Baukultur» thematisiert werden. Noch in der letzten Kulturbotschaft 2021–2024 wurde Kunst und Bau angesprochen. Von diesem Bekenntnis zu Kunst am Bau steht nun leider vier Jahre später nichts mehr in der Kulturbotschaft, Kunst und Bau ebenso wie Kunst im öffentlichen Raum werden nicht einmal mehr erwähnt. Im Zusammenhang mit der Baukultur werden kreative, ästhetische oder künstlerische Aspekte völlig ignoriert. Suisseculture ist der Auffassung, dass diese Aspekte ebenfalls in der Kulturbotschaft zu erwähnen sind. Denn Baukultur darf nicht nur auf technische Aspekte reduziert werden.

5. Änderung Nationalbibliotheksgesetz

Die vorgeschlagene Änderung des Nationalbibliotheksgesetzes stellt sicher, dass die Nationalbibliothek ihren Sammel- und Vermittlungsauftrag auch im digitalen Zeitalter erfüllen kann. Hierzu soll eine Pflichtexemplarregelung für digitale Helvetica geschaffen werden. Sind Sie mit der vorgeschlagenen Revision des Nationalbibliotheksgesetzes einverstanden (vgl. Ziff. 6.3 und Anhang 3 des erläuternden Berichts)?

Suisseculture erkennt, dass die vorgeschlagenen Anpassungen einem Bedürfnis der Nationalbibliothek und der Bibliotheksnutzenden nachkommen möchten. Wir möchten aber mit Nachdruck darauf hinweisen, dass sie **für die Rechteinhaber, deren Werke geschützt sind und über Lizenzen verwertet werden, in mehrfacher Hinsicht nachteilig**

und inakzeptabel sind. Sehr unschön ist, wenn in einer Massnahme zur **Kulturförderung die Kulturschaffenden wirtschaftlich und rechtlich schlechter gestellt** werden.

- **URG-widrige Verpflichtung zur Abgabe eines Pflichtexemplars in digitaler Version für die Nationalbibliothek:** Der Vorschlag und seine Formulierung („unkörperliche Informationen“) sind missverständlich und unvereinbar mit dem Recht der Urheber/innen, zusammen mit Verlagen und anderen Partnern über die Veröffentlichung von Inhalten in digitaler Form zu entscheiden und dafür ihre Einwilligung zu geben (Art. 9 Abs. 2 und Art. 10 Abs. 1 URG). Von Vornherein dürfen nur veröffentlichte digitale Informationen betroffen sein.
- **Unnötige deutliche Benachteiligung der Rechteinhaber/innen:** Gemäss dem Vorschlag im Rahmen der Kulturbotschaft wird für die Sammlung von Inhalten eine vergütungsfreie Zwangslizenz vorgeschlagen. Das entspricht nicht der bewährten Praxis: Bisher vereinbaren die Rechteinhaber in Verhandlungen die passenden Lösungen. Diese Praxis funktioniert auch für die Sammlung von digitalen Inhalten – und sie erfüllt den Anspruch, technologieneutral zu sein.
- **Kein Einführen von E-Lending durch die Hintertür:** Das Urheberrechtsgesetz regelt die Beziehungen zwischen den Urhebern/innen, Verlegern/innen, Interpreten/innen und Produzenten/innen mit den Nutzern ihrer Werke und Leistungen. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb im Rahmen der Kulturbotschaft, welche einen Finanzierungsrahmen definiert, eine lex specialis geschaffen und damit eine Anpassung im Urheberrechtsgesetz vorweggenommen werden soll, die es in sich hat: Neu sollen nicht nur die digitalen Inhalte der Nationalbibliothek als Pflichtexemplare gratis zur Verfügung gestellt werden (Sammlung). Es soll zusätzlich der Nationalbibliothek erlaubt sein, die Inhalte kostenfrei den Bibliotheksbenutzenden zur Verfügung zu stellen (Vermittlung). Das widerspricht fundamental dem Grundgedanken des Urheberrechts und der aktuellen Rechtslage für gedruckte Werke oder Inhalte auf physischen Datenträgern. Die Sammlung und Vermittlung der Inhalte kann nicht ohne vertragliche Erlaubnis und gratis erfolgen, weil sie technisch und rechtlich komplex und kostenintensiv ist. Technisch komplex wegen unterschiedlicher und zum Teil kurzlebiger Formate und Anforderungen an „Reader“ jenseits der klassischen E-Books oder beim Bedürfnis nach Kontrolle und Begrenzung der Nutzungen. Rechtlich komplex mit Blick auf Bedingungen zu Lizenzen und Zugangsberechtigungen. Kostenintensiv insbesondere bei Installation und Betreuung der Software.
- **Enteignung der Rechteinhaber:** Die umfassend formulierten vergütungsfreien Angebote der Rechteinhaber an Nationalbibliothek und Bibliotheksnutzende sind in diesem Umfang verfassungsrechtlich mit Blick auf die Eigentumsgarantie, urheberrechtlich wie auch politisch bedenklich. Ein solcher Enteignungs-Ansatz

greift auch ein in Verträge zwischen Urhebern/innen und Verlagen/Produzenten/-innen, welche eine unentgeltliche Verwendung meist nicht vorsehen. Die Finanzierung der Sammlung und Vermittlung der Helvetica ist grundsätzlich eine Aufgabe der Allgemeinheit. Suisseculture lehnt diese Vorgehensweise und das zugrunde liegende Konzept ab – zumal die zusätzliche Schranke im Urheberrecht im Rahmen der Kulturbotschaft quasi durch die Hintertür eingeführt würde.

- **Das Urheberrechtsgesetz beinhaltet die richtigen Konzepte:** Wenn schon, dann ist die bewährte gesetzliche Verhandlungslösung (Art. 3 Abs. 2 NBibG) auf veröffentlichte und im Markt erhältliche digitale Inhalte auszudehnen und an den digitalen Kontext anzupassen. Mit der Revision des Urheberrechtsgesetz 2020 sind brauchbare Konzepte für die nicht anderweitig geregelte oder regelbare Nutzung von Werken und Leistungen in und aus Bibliotheken geschaffen worden, namentlich die erweiterte Kollektivlizenz (Art. 43a URG). Frei verfügbare digitale Informationen (vorgeschlagener Art. 3 Abs. 3 NBibG) dürfen über die Archivierung hinaus nicht kostenlos vervielfältigt, heruntergeladen oder veröffentlicht werden. Ihr Herunterladen, Speichern und Zugänglichmachen im Internet könnte effizient und fair über eine erweiterte Kollektivlizenz erfasst werden.
- Der Vorschlag zur weitgehenden **Bearbeitung auch von sensiblen Daten einschliesslich ihrer Veröffentlichung** (vorgeschlagener Art. 10a NBibG) ist datenschutz- und persönlichkeitsrechtlich inakzeptabel. Urheberrechtlich ist eine Vervielfältigung über die Archivierung hinaus und jede Veröffentlichung auf dem Internet vom Rechteinhaber/in zu erlauben und angemessen zu vergüten. Der vorgeschlagene Art. 10a NBibG ist zu streichen.

Sofern an einer Änderung des NBibG festgehalten werden soll, beantragen wir eine **Alternativlösung**, welche die Bedürfnisse der Nationalbibliothek in ähnlicher Weise adressiert, jedoch die Interessen der Rechteinhaberseite wahrt.

- Verträge und Verhandlungen: Die **bestehende und bewährte gesetzliche Verhandlungslösung** in Art. 3 Abs. 2 NBibG könnte auf veröffentlichte und im Markt erhältliche digitale Inhalte ausgedehnt und sprachlich an den digitalen Kontext angepasst werden.
- **Effiziente Rechteinholung** für viele Werke und Massennutzungen: Wir anerkennen das Bedürfnis nach einer effizienten Rechteeinholung, z.B. durch **Rahmenverträge mit Verbänden, Musterverträge oder erweiterte Kollektivlizenzen**. Eine erweiterte Kollektivlizenz ist ein gesetzlich geregelter Lizenzvertrag zwischen Nationalbibliothek und Verwertungsgesellschaft(en) auf Grundlage von Art. 43a URG. Darin könnten Nutzungen wie digitale Kopien inkl. deren Präsentation für

nicht anderweitig regelbare Inhalte auch langfristig über einen One-Stop-Shop und gegen eine angemessene Vergütung abgesichert werden.

- Art. 2 und 3 der geltenden Fassung des NBibG sind wie folgt **anzupassen**:

Gegenvorschlag Revision Nationalbibliotheksgesetz (NBibG) statt der vorgeschlagenen Art. 4a, 5 Abs. 2 und 3 NBibG:

Art. 2 Aufgabe

¹ Die Nationalbibliothek hat zur Aufgabe, gedruckte, ~~oder~~ auf anderen Informationsträgern gespeicherte **oder unkörperliche veröffentlichte Informationen**, die einen Bezug zur Schweiz haben, zu sammeln, zu erschliessen, zu erhalten und zu vermitteln.

² Sie verzeichnet öffentlich zugängliche Datensammlungen, die einen Bezug zur Schweiz aufweisen.

³ Sie trägt zur Entwicklung des nationalen und internationalen Bibliothekswesens bei.

Art. 3 Sammelauftrag

¹ Die Nationalbibliothek sammelt gedruckte, ~~oder~~ auf anderen Informationsträgern gespeicherte **oder unkörperliche veröffentlichte Informationen**, die:

- a. in der Schweiz erscheinen;
- b. sich auf die Schweiz oder auf Personen mit schweizerischem Bürgerrecht oder Wohnsitz beziehen oder
- c. von schweizerischen oder mit der Schweiz verbundenen Autoren oder Autorinnen geschaffen oder mitgestaltet wurden.

² Die Nationalbibliothek arbeitet bei der Erfüllung ihres Sammelauftrags mit den Verbänden der Verleger oder Verlegerinnen und der Hersteller oder Herstellerinnen **und weiteren Rechtsinhaberinnen und Rechtsinhabern** zusammen. Sie schliesst mit diesen nach Möglichkeit Vereinbarungen ab, um [...] Druckwerke, ~~und~~ andere Informationsträger **sowie unkörperliche veröffentlichte Informationen und, soweit erforderlich und möglich, den Zugang für die Bibliotheksbenutzenden zu erwerben.**

Erläuterungen:

- **«unkörperliche veröffentlichte Informationen»:** Gemäss Art. 9 Abs. 2 URG entscheiden die Urheberin und der Urheber über die Veröffentlichung. Das betrifft auch die Entscheidung (z.B. zusammen mit Verlagen), ob Inhalte in digitaler Form veröffentlicht werden. Dahinter stehen meist wirtschaftliche Erwägungen zu Rechteabklärungen und

technische und organisatorische Fragen. Daher muss sich die Formulierung auf veröffentlichte digitale Informationen beschränken.

- **Erweiterte Verhandlungslösung** (neuer Art. 3 Abs. 2 statt der vorgeschlagenen Art. 4a, 5 Abs. 2 und 3 NBibG-Vernehmlassung): Der Rahmen des aktuellen Art. 3 Abs. 2 NBibG eignet sich auch für unkörperliche veröffentlichte Inhalte. Eine verpflichtende Gratis-Lizenz oder vergütungsfreie Schranke wie vorgeschlagen (neue Art. 4a, 5 Abs. 2 und 3) sind unnötig, um die Regelung auf digitale Inhalte zu übertragen.

Zur Erfüllung des Sammelauftrags ist ausreichend und richtig, die aktuelle Verhandlungslösung in den digitalen Kontext zu übertragen. Dafür sollen zugunsten der Vollständigkeit der Sammlung weitere Rechteinhaber als Verhandlungspartner berücksichtigt werden. Gegenstand der Verhandlung und eines Vertrags ist der «Erwerb» der Inhalte sowie, soweit erforderlich und möglich, auch der Zugang der Bibliotheksbenutzenden dazu. Im digitalen Kontext geht es um Lizenzen an die Nationalbibliothek (nicht den Erwerb der physischen Exemplare oder Datenträger) und an die Bibliotheksbenutzenden. Zur Verhinderung einer Schlechterstellung der Rechteinhaberseite kann die Beschaffung der Inhalte nicht gratis erfolgen, zumal sie technisch und rechtlich komplex und kostenintensiv ist. In der Praxis ist auszuloten, wie der Zugang an Bibliotheksbenutzende bestmöglich auf den kulturpolitischen Auftrag begrenzt werden kann, um Geschäftsmodelle nicht zu gefährden (z.B. Beschränkung auf Konsultation in Lesesälen, lange Embargofristen, minimale und kontrollierbare Zugriffsberechtigungen). Um den Grundgedanken von Art. 13 URG nicht zu umgehen, kann das Zugänglichmachen der digitalen Inhalte an Bibliotheksbenutzende nur gegen eine Vergütung geschehen.

Für Massennutzungen kann die Nationalbibliothek mit einer oder mehreren Verwertungsgesellschaften eine erweiterte Kollektivlizenz (Art. 43a URG) abschliessen, d.h. einen gesetzlich geregelten Lizenzvertrag. Dies erlaubt eine gebündelte, langfristige und faire Regelung der Urheberrechte.

So wird der Sammelauftrag der Nationalbibliothek sachgerecht und so umfassend wie möglich erfüllt und im Fall der Vermittlung eine Vergütung an die Rechteinhaberinnen und Rechteinhaber gezahlt.

Weitere Bemerkungen zu einzelnen Punkten der Kulturbotschaft 2025-2028:

5. Fördermassnahmen

5.1 Professionelles Kulturschaffen im Allgemeinen

Zu 5.1.1 Soziale Sicherheit der Kulturschaffenden

Suisseculture begrüsst mit Nachdruck, dass in der Kulturbotschaft dem Thema der sozialen Sicherheit für Kulturschaffende endlich das nötige Gewicht verliehen wird. Ebenso begrüsst Suisseculture, dass der Bericht «Die soziale Sicherheit der Kulturschaffenden in der Schweiz» aktualisiert wurde – und sich damit der prekären Situation von Kulturschaffenden bzw. von Menschen in «atypischen Arbeitsverhältnissen» annimmt. Mit dem vorliegenden Bericht wird vor allem eine breite Grundlage zum aktuellen Stand der Situation vorgelegt. Ebenso werden Vorschläge unterbreitet, welche punktuell die Situation verbessern könnten. Verbesserungen – seien es auch nur in einzelnen Bereichen – erachtet Suisseculture als dringend.

Vor diesem Hintergrund bedauert Suisseculture aber das Fehlen einer ganzheitlichen Vorstellung zur Verbesserung der sozialen Sicherheit insgesamt. Wie schon in früheren Statements vermerkt, verstehen wir die Arbeitsformen von Kulturschaffenden nicht als Sonderfall, sondern als Modellbeispiel für die zunehmenden «atypischen Arbeitsverhältnisse». In dieser Berufsgruppe können jahrzehntelange Erfahrungen analysiert werden. Sich nur auf punktuelle Verbesserungen zu konzentrieren, erachten wir als verpasste Chance, das Sozialversicherungssystem ganz grundsätzlich auf «atypische Arbeitsverhältnisse» anzupassen.

Den Vorschlag zur Einrichtung einer gesamtschweizerischen Dienstleistungsstelle für Kulturschaffende im Sinne einer Abrechnungsstelle («portage salariale») beurteilt Suisseculture als grundsätzlich interessant. Es bedarf aber einer sorgfältigen Bedarfsabklärung unter Einbezug insbesondere von Suisseculture Sociale, Suisseculture und der Berufsverbände. Für eine gesamtschweizerische Beratungsstelle für Kulturschaffende sehen wir aktuell weder Sinn noch Handlungsbedarf. Wir teilen die Auffassung des Bundes, dass in den letzten Jahren die Beratungstätigkeit erfreulich zugenommen hat. Inzwischen gibt es auf lokaler, regionaler wie nationaler Ebene verschiedene, unterschiedlich ausgestaltete Beratungsangebote für die individuellen Kulturschaffenden, die in vielen Bereichen den unterschiedlichen Bedürfnissen gerecht werden. Gerade in den branchenspezifischen Angeboten übernehmen dabei die Berufsverbände eine besonders wichtige und hoch qualifizierte Aufgabe. Darüber hinaus nimmt Suisseculture Sociale weiterhin eine wichtige Koordinationsaufgabe wahr: Sie berät einerseits die Beratungsorgane (wie Berufsverbände, Verwaltungsstellen

etc.) dort, wo deren Kompetenz an ihre Grenzen stösst, damit diese die Einzelberatung kompetent übernehmen können. Sie bietet Workshops zur Weiterbildung und seit Jahren den wohl ausführlichsten Leitfadens zu Fragen der sozialen Sicherheit für Kulturschaffende an. Diese Koordinationsaufgaben verstärkt Suisseculture Sociale zurzeit mit der grundlegenden Überarbeitung des Leitfadens inkl. Verbesserung der Nutzerfreundlichkeit sowie einer gesamtschweizerischen Sensibilisierungskampagne.

Dieses sorgfältig austarierte System an Individualberatung, kombiniert mit der Koordinationsaufgabe von Suisseculture Sociale, wurde bereits im Rahmen der vorbereitenden Diskussionen zur Kulturbotschaft 2025–2028 von zahlreichen Verbänden begrüsst. Weitere Verbesserungen zur Beratungstätigkeit wären daher in Zusammenarbeit mit Suisseculture Sociale – und je nach Thema zusätzlich mit weiteren Organisationen – auszuarbeiten. Eine einzige nationale und notabene neu zu schaffende Beratungsstelle lehnen wir als nicht zielführend und den spezifischen Anliegen der Kulturschaffenden nicht gerecht werdend ab.

Es ist zudem anzumerken, dass eine gesamtschweizerische Dienstleistungsstelle nicht aus den bestehenden KUOR-Beiträgen finanziert werden kann, sondern mit zusätzlichen Mitteln alimentiert werden müsste.

Zu den einzelnen Punkten der Anpassungen verweisen wir auf die Stellungnahme von Suisseculture Sociale zum Bericht Maret.

Die Anpassungen zur «Angemessenen Entlohnung der Kulturschaffenden» begrüssen wir, insbesondere die Orientierung an den Honorarempfehlungen der Branchenverbände. Weitere Ausführungen siehe zu 2.1.

Zu 5.1.2 Organisationen professioneller Kulturschaffender

Die Berufsverbände der professionellen Kulturschaffenden setzen sich seit jeher und nach den Vorgaben der Leistungsvereinbarungen für die Verbesserung der Rahmenbedingungen für das professionelle Kulturschaffen in der Schweiz ein. In diesem Zusammenhang ist die Anpassung zum *Aufbau von Fachkompetenzen und Beratung zu transversalen Arbeitsthemen* nicht ganz verständlich. «Fachkompetenzen und spezialisierte Dienstleistungen zu Arbeitsthemen, bei welchen eine Beratung professioneller Kulturschaffender effizient und zielführend ist» gehören zu den Grundlagen der täglichen Verbandsarbeit. Täglich beraten die Berufsverbände Mitglieder und stellen spezialisierte Dienstleistungen zur Verfügung. Hier müsste klarer definiert werden, wofür zusätzliche Finanzhilfen ausgeschrieben werden sollen.

Hingegen ist absolut zentral, dass die Organisationen professioneller Kulturschaffender für ihre stetig umfangreichere und komplexere Arbeit – gerade in der Beratung der Kunstschaffenden – weiterhin entsprechend unterstützt werden. Hier müssen der geforderte Ausbau der Dienstleistungen, aber auch die Teuerung, die die Verbände ebenfalls nicht verschont, berücksichtigt werden. 2024 ist mit einer Kürzung der Unterstützung von 2% zu rechnen, die die Organisationen professioneller Kulturschaffender empfindlich treffen wird. Sie muss (zusammen mit der Teuerung) mit einer Erhöhung ab 2025 von rund 4% ausgeglichen werden.

Zu 5.1.3 Verbreitung, Promotion und Kulturaustausch im Ausland

Die aufgeführten Massnahmen und Anpassungen werden von Suisseculture begrüsst. Insbesondere die Intensivierung und Flexibilisierung des Residenz- und Coachingangebots durch die Pro Helvetia ist sehr erfreulich, vor allem auch die diesbezügliche Unterstützung von Kunstschaffenden mit minderjährigen Kindern (auch unter 3.3 der KB).

Schliesslich erfolgt die internationale Zusammenarbeit nicht ausschliesslich über renommierte Plattformen und Multiplikatoren, sondern auch über von den Kulturschaffenden aufgebaute transeuropäische und internationale Netzwerke. Diese Formen des internationalen Austauschs sollten ebenfalls anerkannt und gefördert werden, vor allem im Zusammenhang mit der Aktualisierung des Kulturförderungssystems, das Schweizer Kulturschaffenden auch die Teilnahme an Projekten ermöglicht, die durch europäische Kulturprogramme gefördert werden.

Zu 5.1.4 Schweizer Kulturpreise

Die Anzahl der Schweizer Kunstpreise wurde in den letzten Jahren immer wieder reduziert, während die Preise für alle Kultursparten ausgebaut wurden. Vor allem im Hinblick auf die Handlungssachse *Aktualisierung des Kulturförderungssystems* ist es sicherlich angezeigt, die Praxis bei der Auswahl, der Promotion, der Vernetzung und der Archivierung der Schweizer Kulturpreise zu überdenken und einen Diskurs mit den Kulturverbänden zu führen, wie zeitgemäss diese Praxis noch ist und ob es Anpassungen bedarf. Grundsätzlich empfiehlt Suisseculture, die Praxis mit den Kulturverbänden in regelmässigen Abständen (alle 8 bis 10 Jahre) zu diskutieren und zu überprüfen.

5.2 Förderbereiche und Sparten

Zu 5.2.1 Spartenübergreifende Schwerpunkte und Kunstvermittlung

Die Förderung der kritischen Reflexion über das zeitgenössische Kunstschaffen begrüsst Suisseculture sehr. Ist doch die Kunstkritik im eigentlichen Sinn in den letzten Jahren weggebrochen. Der Wiederaufbau der Kritik und die Stärkung des Kulturjournalismus ist daher von grosser Wichtigkeit. Allerdings soll hier betont werden, dass Kunstvermittlung und insbesondere der Wiederaufbau der Kunstkritik nicht allein durch die Kulturförderung finanziert werden können. Hier ist, wie beim Kulturjournalismus, die Medienförderung in die Pflicht zu nehmen. Eine grundsätzliche Diskussion über Kulturjournalismus zu befördern ist dringend nötig. Das BAK sollte hierbei eine aktive Rolle einnehmen und z.B. eine gemeinsame Arbeitsgruppe/-plattform mit dem zuständigen BAKOM ins Leben rufen. Grundsätzlich betont Suisseculture, dass auch zukünftig die Förderung des Kunst- und Kulturschaffens absolut prioritär vor der Förderung der Vermittlung, Kritik und publizistischen Verbreitung stehen soll.

Bei den spezifischen Massnahmen für die einzelnen Sparten unterstützt Suisseculture die Stellungnahmen seiner Mitgliedsorganisationen und von Suisseculture Sociale.

5.5. Kultur und Gesellschaft

Zu 5.5.1 Kulturelle Teilhabe und Amateurkultur

Suisseculture begrüsst die Einführung einer «Kulturhauptstadt Schweiz» und schliesst sich den erwähnten Argumenten an (Förderung der kulturellen Teilhabe, Stärkung des nationalen Zusammenhalts, Aufwertung der kulturellen Vielfalt in der Schweiz, kultureller Austausch zwischen den Sprachregionen, Fokus auf Identität und Attraktivität der betroffenen Regionen). Ein solches Projekt trägt mit Sicherheit zu einem Kulturdiskurs bei, der über Regionen ausstrahlen und einen positiven Effekt auf das Kulturverständnis der Bevölkerung haben kann. Eine subsidiäre Finanzierung mit der Unterstützung des Bundes bietet sich für eine Idee solcher Tragweite an. Zusätzlich sollte die Möglichkeit für Schweizer Städte mehr kommuniziert und wahrgenommen werden, dass diese sich auch als europäische Kulturhauptstädte bewerben können. Eine Kombination dieser beiden Label wäre bedenkenswert.

Zu 5.5.2 Sprachen und Verständigung

Wir begrüssen die verstärkte Förderung und den Austausch für Minderheitensprachen (Italienisch und Rätoromanisch) auch außerhalb der Referenzkantone (Tessin und

Graubünden). Es ist jedoch schade, dass diese verstärkte Förderung in der Kulturbotschaft auf den Bildungsbereich beschränkt ist. Die Diffusion kultureller Projekte in andere Sprachregionen ist grundsätzlich schwierig, aber gerade für Werke oder Darbietungen von Künstlerinnen und Künstlern aus Minderheitensprachregionen gilt das doppelt. Es ist daher von entscheidender Bedeutung, dass die Unterstützung für Minderheitensprachen nicht auf den Bildungsbereich beschränkt bleibt, sondern auch auf die Entwicklung, Schaffung und Verbreitung von Produktionen der verschiedenen künstlerischen Disziplinen ausgedehnt wird. Denn gerade die Diffusion künstlerischer Arbeiten aus Minderheitenregionen, fördert und pflegt die Minderheiten auf nationaler Ebene. Es erleichtert der Bevölkerung den Zugang zu «ihren» Minderheiten und stärkt damit den nationalen Zusammenhalt. Gerade dies ist ja auch eine Aufgabe der Kultur.

Fazit

Aus all den oben genannten Gründen ist es notwendig, dass der Kultur in den nächsten Jahren mehr als die in der Botschaft vorgesehenen Mittel zur Verfügung gestellt werden. Neben einem Ausgleich der effektiven Teuerung und einer Abfederung der für 2024 vorgesehenen globalen Budgetkürzungen ist es schlicht nicht realistisch, die wie dargelegt zahlreichen zusätzlichen Aufgaben ohne entsprechende Mehrmittel bewältigen zu können, darunter nicht zuletzt auch die klare Erwartung die Besserstellung der sozialen und finanziellen Situation der Kunstschaaffende erreichen zu können. Allein angesichts der Tatsache, dass die Schweizerische Nationalbank für 2025 von einer Teuerung von 2.1%³ ausgeht, ist eine **Erhöhung des Kulturbudgets um mindestens 2.5%** (anstelle des vorgesehenen nominalen Wachstums von 1.2%) **unabdingbar**. Grundsätzlich vertritt Suisseculture die Position, dass neue Förderbereiche in der Kulturbotschaft bedingen, zusätzliche Mittel zur Verfügung zu stellen. Es sind zahlreiche Neuerungen vorgeschlagen und diese Kulturbotschaft macht wertvolle Schritte in die richtige Richtung, die wegweisend für die Zukunft der Schweizer Kultur sein können. Wenn sie ausreichend finanziert werden!

³ Vgl. Medienmitteilung der Schweizerischen Nationalbank zur geldpolitischen Lagebeurteilung vom 22. Juni 2023, verfügbar unter <https://www.snb.ch/de/ifor/media>.

Zürich, den

Omri Ziegele, Präsident

Alex Meszmer, Geschäftsleiter